OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607921/8/KHu

Datum:
Linz, 29. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch J__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100096626/25, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem mündlich verkündeten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.10.2025 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, weil er am 14.09.2025 um 0:04 Uhr an einem näher bezeichneten Tatort in Machtrenk in der E-Straße die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 52 km/h überschritten habe. Der Bf habe dadurch gegen § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei Tage) verhängt wurde. Darüber hinaus wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 11.11.2025 Beschwerde, in der er sich gegen die zur Last gelegte Tat wendete und in der er unter der Überschrift „Zu den eklatanten Verfahrensfehlern die Nichtigkeitsgründe darstellen“ vorbrachte, dass die Rechtsvertreterin des Bf nicht zur Verhandlung bei der Behörde geladen worden sei. Der Bf, der gerade einmal 18 Jahre alt sei, sei überrumpelt worden; es sei ihm gesagt worden, dass er den Führerschein erst zurückbekomme, wenn er die Strafe bezahle, und so sei ein Geständnis aus ihm herausgelockt worden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 22.4.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, in der der Bf und zwei Zeuginnen einvernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Dem zu diesem Zeitpunkt volljährigen Bf mit Wohnsitz im Bezirk F__ wurde am 14.9.2025 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wegen des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 52 km/h der Führerschein vorläufig abgenommen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Tatortbehörde wurde wegen dieses Vorwurfs eine Strafverfügung erlassen, gegen die der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung Einspruch erhob. Das Verwaltungsstrafverfahren wurde daraufhin an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abgetreten.

Der Bf hat nach seinen Angaben, die dieser Entscheidung zugrunde gelegt werden, rund zwei Wochen später mit einer Bearbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land telefonisch vereinbart, dass er am 15.10.2025 seinen Führerschein abholen werde.

1.2. Am 15.10.2025 erschien der Bf in den Amtsräumen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit dem Anliegen, seinen Führerschein ausgehändigt zu bekommen. Er wandte sich an Frau B__, welche in der Folge Frau H__ hinzuzog. Aus Sicht dieser Behördenorgane war das Erscheinen des Bf unangekündigt; die eigentlich zugeteilten Sachbearbeiterinnen waren an diesem Tag nicht anwesend.

Es erfolgte ein Gespräch zwischen Frau H__, Frau B__ und dem Bf. Der Bf wurde gefragt, warum er den Führerschein nicht vorher schon geholt habe, wenn er die Strafverfügung bekämpfe. Im Zuge der rechtlichen Aufklärung wurde erörtert, dass der Entzug der Lenkberechtigung aufgrund des durch den Einspruch noch offenen Verwaltungsstrafverfahrens noch nicht ausgesprochen werden könne. Ihm wurde erklärt, dass er seinen bisherigen Führerschein an diesem Tag selbstverständlich mitnehmen könne. Er müsse jedoch im Falle des rechtskräftigen Abschlusses des Strafverfahrens neuerlich bei der Behörde vorsprechen, um sich für die einzutragende Probezeitverlängerung ein neues Scheckkartendokument ausstellen zu lassen, weil das ihm zur Last gelegte Delikt (auch) eine Verlängerung der Probezeit zur Konsequenz habe.

Ferner wurde der Bf darauf hingewiesen, dass – wie die Zeuginnen im Zuge der Durchsicht des Akts festgestellt hatten – eine anwaltliche Vertretung ausgewiesen ist. Der Bf wurde daher instruiert, telefonische Rücksprache mit seiner Rechtsvertreterin zu halten, und ihm wurde auch Zeit eingeräumt, dies zu tun. Der Bf kontaktierte seine Rechtsanwältin nicht.

Der Bf äußerte sich dann dahingehend, dass es ihm im Einspruch gegen die Strafverfügung um die Strafhöhe gehe, weil er sich diese nicht leisten könne. Er gab an, dass er die Verfahren abschließen wolle.

Anschließend begab sich der Bf zu Frau B__ ins Büro. Dort wurde er nochmals gefragt, ob er das Strafverfahren abschließen und auf ein Rechtsmittel verzichten möchte, was der Bf beides bejahte. Die Bearbeiterin legte daraufhin im System ein Dokument zur Erfassung einer Strafverhandlungsschrift an. Es wurde die Tatanlastung erörtert und der Bf nochmals belehrt, dass er rechtsanwaltlich

vertreten sei und das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers habe. Der Verzicht auf die Beiziehung eines Verteidigers wurde auf S. 2 der Niederschrift dokumentiert.

Der Bf gab zu Protokoll, dass er nicht bestreite, etwas zu schnell gefahren zu sein. Der Einspruch, der durch die Anwältin eingebracht worden sei, hätte seiner Intention nach die Minderung der Strafhöhe betreffen sollen. Er sei Lehrling und könne sich eine derart hohe Geldstrafe nicht leisten; er ersuche daher um Minderung der Geldstrafe (S. 3 der Niederschrift).

Auf Basis dieser Angaben wurde die Strafe gemildert. Frau B__ verlas dem Bf die Niederschrift und befragte ihn nochmals, ob sie das wiedergebe, was er wolle; dies hat der Bf bejaht. Die Niederschrift enthält dreimal die Ausführung, dass auf ein Rechtsmittel verzichtet wird („*Auf das Rechtsmittel einer Beschwerde verzichte ich ausdrücklich*“ auf S. 3, „*Auf das Rechtsmittel der Beschwerde wird ausdrücklich verzichtet*“ auf S. 5 und „*Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom/von der Beschuldigten ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet*“ auf S. 6). Auch darüber wurde nochmals gesprochen. In der Niederschrift ist auch eine vollständige Rechtsmittelbelehrung enthalten (S. 5 f).

Der Bf unterfertigte die Niederschrift auf einem digitalen Signaturpad. Nach dem Ausdruck des Dokuments wurde dieses noch einmal Seite für Seite erklärt. Der Bf äußerte, dass dies für ihn in Ordnung sei, und übernahm das Dokument.

1.3. Der Bf wurde über die Folgen der Unterschrift auf der Strafverhandlungsschrift nicht in die Irre geführt. Auf den Bf wurde durch die involvierten Organe der Behörde kein Druck ausgeübt, noch wurden ihm unrichtige oder irreführende rechtliche Belehrungen erteilt. Insbesondere wurde dem Bf nicht gesagt, dass er seinen Führerschein nur mitnehmen könnte, wenn er die Bestrafung für die angelastete Verwaltungsübertretung akzeptiere.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die vom Bf übermittelten Schriftsätze. Das Gericht hat am 22.4.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Bf und die beiden involvierten Organe der Behörde (beide jeweils als Zeuginnen) einvernommen wurden.

3. Zu klären war die Frage, ob der Bf einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat. Dies ergibt sich zunächst aus dem objektiven Wortlaut der Niederschrift, auf der sich die Unterschrift des Bf befindet.

Strittig war jedoch der nähere Ablauf der Amtshandlung und die Frage, ob der Bf „*überrumpelt*“ oder „*ein Geständnis ... von ihm herausgelockt*“ wurde bzw. ihm der Zugang zu seiner Verteidigerin verwehrt wurde, sodass allenfalls ein beachtlicher Willensmangel vorgelegen sein könnte.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Bf volljährig ist und Anhaltspunkte für eine mangelnde Einsichts- oder Urteilsfähigkeit im gesamten Verfahren nicht vorlagen. In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erfolgte die Verständigung mit dem Bf problemlos, sodass auch keine sprachliche Barriere im Raum steht.

Die Feststellungen zum Ablauf der Amtshandlung am 15.10.2025 gründen auf den glaubwürdigen Aussagen der beiden einvernommenen Zeuginnen.

In seiner Aussage vor dem Landesverwaltungsgericht verwies der Bf darauf, dass ihm seines Erachtens gesagt worden sei, dass er den Führerschein nur bekommen würde, wenn die Strafe bezahlt sei. Der Bf konnte dazu näher befragt dann aber nicht angeben, ob er die Strafe vor Ort tatsächlich bezahlt hat, wobei darüber hinaus auf dem Straferkenntnis der Hinweis auf eine Zahlungsfrist und insbesondere auf die Möglichkeit zur Ratenzahlung (in Fettdruck) ersichtlich ist. Auch die Zeugin B__ gab glaubwürdig an, dass es nie ein Thema gewesen sei, dass die Strafe vor Ort bezahlt werden müsse. Es ist daher nicht ersichtlich, dass es um das tatsächliche Bezahlen der Strafe gegangen wäre.

Es stellt sich in der Folge die Frage, ob dem Bf sonst durch Druck oder durch Erweckung eines falschen Eindruckes von den rechtlichen Möglichkeiten suggeriert wurde, dass er den Führerschein nur dann ausgehändigt erhalten könnte, wenn er die Strafe „akzeptiere“. Das ist zu verneinen:

Beide Organwalterinnen hinterließen in der Verhandlung einen sachlichen und routinierten Eindruck. Sie schilderten ausführlich und detailliert den Inhalt der Gespräche. Sie schilderten übereinstimmend und plastisch die Trennung der Amtshandlung in einen aufklärenden Teil am Gang (unter Beisein beider Zeuginnen) sowie den formalen Teil im Büro (nur mehr mit Zeugin B__) und legten auch organisatorische Zufälligkeiten (Nichtanwesenheit der anderen Bearbeiterinnen) offen. Diesen Aussagen setzte der Bf – nachdem er nach der jeweiligen Zeugenaussage nochmals dazu befragt wurde – nichts Konkretes entgegen, außer dass er sich im Kern dahingehend äußerte, dass er es damals nicht verstanden habe. Dass er dies kommuniziert hätte, brachte er nicht vor; es gibt auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass dies für die Zeuginnen erkennbar gewesen sein könnte.

Der einzig objektiv erkennbare Druck von außen wurde dem Bf durch seinen Vater gemacht, der vor der Behörde wartete und den Bf durch wiederholte Nachrichten und Anrufe dazu drängte, sich zu beeilen. Damit werden aber keine Umstände angesprochen, die der Behörde zuzuordnen wären.

Wodurch konkret sich der Bf durch die Zeuginnen unter Druck gesetzt erachtete (VHS S. 5), spezifizierte der Bf nicht. Wenn der Bf auf die Dauer der Amtshandlung verweist (VHS S. 6), wird das für ihn aufgrund externer Faktoren (Zeitdruck durch den wartenden Vater; Notwendigkeit, in die Arbeit zu gehen, etc.) ein gewisses Stressmoment ausgelöst haben; es wurde aber weder vom Bf vorgebracht noch ist auch nur ansatzweise ersichtlich, dass die Amtshandlung von der Behörde in die Länge gezogen worden wäre, um den Bf zu einer gewissen Prozesshandlung zu bewegen. Ganz im Gegenteil legte die Zeugin H__ dar, dass sie selbst eine andere Partei im Büro sitzen hatte (VHS S. 9), woraus sich ergibt, dass der Bf sogar vorgezogen wurde.

Auch ansonsten gibt es nicht im Ansatz einen Hinweis dafür, dass die Zeuginnen dem Bf eine falsche rechtliche Belehrung erteilt hätten oder ihn über die Konsequenzen der Unterschrift auf dem Dokument in die Irre geführt hätten. Das Gericht ist vielmehr überzeugt davon, dass die Zeuginnen den Bf präzise über die (sicherlich nicht ganz einfachen) weiteren Abläufe informierten. Beide Zeuginnen legten glaubwürdig dar, dass der Bf den Führerschein in jedem Fall sogleich mitnehmen konnte – allerdings unter der Prämisse, dass er zu einem späteren Zeitpunkt für den zwingenden Eintrag der Probezeitverlängerung nochmals vorsprechen müsse, wenn es zur Bestätigung der Geldstrafe für die Verwaltungsübertretung komme. Gegen eine unrichtige Rechtsbelehrung oder gar eine Druckausübung (etwa in die Richtung, dass dem Bf gesagt worden sei, dass er ein bestimmtes Ergebnis akzeptieren müsse, um den Führerschein wieder zu erhalten) spricht insbesondere auch, dass dem Bf empfohlen wurde, mit seiner Anwältin Rücksprache zu halten. Wäre es die Intention gewesen, den Bf zu „*überrumpeln*“ oder „*ein Geständnis … von ihm herauszulocken*“ (so das Vorbringen in der Beschwerde), wäre er nicht zumindest zwei Mal auf seine anwaltliche Vertretung hingewiesen worden.

Die anfängliche Einlassung des Bf in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, dass er gewollt hätte, dass in Fragen des Verwaltungsstrafverfahrens die Rechtsanwältin konsultiert werde oder sie dabei sein hätte sollen (VHS S. 7), geht daher ins Leere, zumal sowohl im Gespräch mit den Zeuginnen als auch in der vom Bf unterschriebenen Niederschrift darauf Bezug genommen wurde. Das Verfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass der Bf instruiert wurde, seine Anwältin zu kontaktieren, was er aber ablehnte.

Im Übrigen ist zu bemerken, dass es zur Wahrnehmung der einvernommenen Zeuginnen, dass es dem Bf nach seinen Angaben im Einspruch nur um die Strafhöhe gegangen sei, auch passt, dass der Bf alle führerscheinrechtlichen Maßnahmen faktisch bereits gegen sich gelten ließ (siehe dazu sogleich). Wenn der Bf das ihm zur Last gelegte Delikt für sich so abgelehnt hätte, wie er dies nun in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht dargetan hat, dann wäre nicht nachvollziehbar, weshalb er die im Allgemeinen als sehr viel gravierender empfundenen (und ebenfalls kostspieligen) führerscheinrechtlichen Konsequenzen faktisch hätte hinnehmen sollen.

Dass der Bf anlässlich seiner Vorsprache bei der Behörde über die zu erwartenden weiteren Abläufe der Verfahren aufgeklärt wurde, kann der Behörde nicht als nachteilig angelastet werden. So hob die Zeugin H__ besonders hervor (VHS S. 11), dass ihr nachdrücklich in Erinnerung geblieben sei, dass der Bf seinen Führerschein erst so spät holen wollte, obwohl er anwaltlich vertreten war und einen Einspruch gegen die Strafverfügung eingebracht hatte. Hier zeigt sich, dass sich der Bf zu diesem Themenkreis offenbar nicht hat beraten lassen; insbesondere ließ er den mit einem derartigen Delikt in Verbindung stehenden Entzug der Lenkberechtigung bereits faktisch gegen sich gelten, obwohl es zu diesem Zeitpunkt keinen bescheidmäßigen Entzug der Lenkberechtigung gab. Es mag daher durchaus so sein, dass der Bf negativ davon überrascht war, dass – dennoch – weitere behördliche Verfahren (bzw. daran anknüpfende Konsequenzen) folgen werden (Ausspruch des Entzuges der Lenkberechtigung, Anordnung einer Nachschulung samt der damit einhergehenden Verlängerung der Probezeit sowie der Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheines) bzw. dass es – so die Worte des Bf – „*eine so große Sache*“ werden würde (VHS S. 19, ebenso S. 5). Instruktiv beschrieb der Bf dies dadurch, dass er Bedenken hatte, dass er sich „*wieder informieren [müsse] und dass das dann wieder ein Hin und Her [werde]*“ (S. 6). Beim Gericht ist daher der Eindruck entstanden, dass beim Bf – allenfalls aus dem Wunsch, nicht weiter Zeit für diese Angelegenheit aufwenden zu müssen, und dem Bestreben, das Verfahren beenden zu wollen – der Entschluss gefallen ist, die behördlichen Verfahren endgültig und mit diesem Behördengang abzuschließen.

Dieser Entschluss, das Verwaltungsstrafverfahren vor Ort endgültig abzuschließen, um sich einen weiteren, durch die Eintragung der Probezeitverlängerung bedingten Behördengang zu ersparen, stellt eine freie Willensentscheidung dar. Der Bf hat seine diesbezüglichen Erklärungen unzweideutig abgegeben und auch die Niederschrift unterschrieben. Es mag sein, dass er aufgrund eines späteren Gesprächs mit der Rechtsanwältin einen Sinneswandel vollzog. Dies ändert aber nichts daran, dass der Bf gegenüber der Behörde in voller Kenntnis der Sachlage auf Rechtsmittel verzichtete.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Gemäß § 39 VwGVG kann der Beschuldigte während einer Anhaltung einen Beschwerdeverzicht nicht wirksam abgeben.

Nach § 10 Abs. 6 AVG schließt die Bestellung eines Bevollmächtigten nicht aus, dass der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

Laut § 43 Abs. 1 VStG ist das Strafverfahren in mündlicher Verhandlung durchzuführen und nach der Aufnahme der erforderlichen Beweise womöglich sogleich der Bescheid (Straferkenntnis oder Einstellung) zu verkünden, wenn der Beschuldigte zur Vernehmung vor die erkennende Behörde geladen oder ihr vorgeführt wird.

Gemäß § 13a AVG hat die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

2. Da in behördlichen Verfahren kein Anwaltszwang besteht, konnte der Bf trotz Bestehen eines aufrechten Vertretungsverhältnisses in eigenem Namen Erklärungen abgeben (§ 10 Abs. 6 AVG). Insbesondere kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein Beschwerdeverzicht – ungeachtet eines bestehenden Vertretungsverhältnisses – von der betreffenden Partei selbst rechtlich verbindlich abgegeben werden (vgl. VwGH 21.01.2021, Ra 2020/11/0223; VwGH 23.02.2017, Ro 2017/21/0002, zur Zurückziehung einer Beschwerde).

Vor diesem eindeutigen rechtlichen Hintergrund gibt es – entgegen dem Vorbringen der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht – keinen Ansatz dafür, dass eine Behörde einen Rechtsvertreter aktiv kontaktieren müsste, um zu hinterfragen, ob das, was eine prozessfähige Partei selbst erklärt, tatsächlich so gewollt ist. Was die unterlassene Ladung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass der Bf selbst bei der Behörde erschienen ist und einer Amtshandlung in Bezug auf das Verwaltungsstrafverfahren freiwillig zustimmte, wobei auch keine Willensmängel ersichtlich sind (siehe dazu sogleich).

3. Ein Rechtsmittelverzicht ist eine von der Partei vorgenommene Prozesshandlung, der die Wirkung anhaftet, dass ein von der Partei eingebrachtes Rechtsmittel einer meritorischen Erledigung nicht zugeführt werden darf. Ein einmal gegenüber der Behörde ausgesprochener Rechtsmittelverzicht kann auch nicht mehr zurückgenommen werden. Das Vorliegen eines Rechtsmittelverzichtes ist besonders streng zu prüfen und es ist ein anlässlich der Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes vorliegender Willensmangel zu Gunsten der Partei zu beachten (vgl. VwGH 26.03.2019, Ra 2019/16/0064, mwN).

Voraussetzung für einen gültigen Rechtsmittelverzicht ist daher unter anderem, dass die Partei nicht von der Behörde in rechtswidriger Weise, etwa durch Irreführung (etwa weil durch eine irreführende bzw. unvollständige Rechtsbelehrung falsche Vorstellungen über die Folgen und Möglichkeiten eines Rechtsmittels erweckt werden; vgl. VwGH 25.10.2006, 2003/21/0037), Druck (vgl. VwGH 12.05.2005, 2005/02/0049), Zwang oder Drohung zur Abgabe bestimmt wurde (vgl. VwGH 17.12.2004, 2004/03/0063) oder die Erklärung über den Rechtsmittelverzicht unter dem Druck der Haft abgegeben wurde (siehe VwGH 25.10.2006, 2003/21/0037).

Abgesehen davon sind aber die Motive für die Erklärung, ein Rechtsmittel zurückzuziehen (bzw. auf es zu verzichten), unerheblich (vgl. VfGH 27.11.2006, B 299/06). Es ist nur die Erklärung des Willens, aber nicht der Wille selbst maßgeblich, das heißt die Prozesshandlung wirkt, weil sie gesetzt, nicht weil sie gewollt ist (vgl. VwSlg. 12.616 A/1988). Auf die Absichten, Motive und Beweggründe, welche die Partei zum Verzicht bzw. zur Zurückziehung veranlasst haben, kommt es nicht an, solange keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Partei dazu von der Behörde durch Druck, Zwang oder Drohung bewogen wurde (vgl. etwa VwSlg. 12.616 A/1988; VwGH 17.12.2004, 2004/03/0063).

Da der Bf über das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers belehrt wurde und er ausdrücklich auf eine Beiziehung seiner Rechtsvertretung verzichtete, hat sich der Bf ungeachtet des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertretungsverhältnisses mit der Verkündung des Straferkenntnisses ihm gegenüber einverstanden erklärt.

Der Bf hat ausdrücklich auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet. Die Verhandlungsschrift, auf der eindeutig (und mehrfach) ein Beschwerdeverzicht dokumentiert ist, wurde vom Bf unterfertigt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass man den Inhalt dessen, was man freiwillig unterschreibt, kennt.

Wie oben bei den Feststellungen und der dazu ergangenen Beweiswürdigung näher ausgeführt, mangelte es dem Bf weder an der Einsichtsfähigkeit noch übte die belangte Behörde einen Druck aus. Der Zeitdruck entsprang ausschließlich der Privatsphäre des Bf. Ebenso fand sich kein Hinweis, dass der Bf über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Konsequenzen falsch aufgeklärt worden wäre oder

die Ausfolgung des Führerscheins von einem bestimmten prozessualen Handeln des Bf abhängig gemacht worden wäre.

Wenn vorgebracht wird, der Bf habe die Konsequenzen der Rechtskraft nicht vollständig überblickt und den Verzicht nur unterschrieben, weil er glaubte, dies diene der Führerscheinausfolgung, wird damit ein Motivirrtum releviert. Ein Irrtum, der den Beweggrund (das Motiv) für die Abgabe der Verzichtserklärung betrifft, ist jedoch unbeachtlich, weil es auf die dem Verzicht zugrunde gelegenen Absichten und Beweggründe nicht ankommt (vgl. VwSlg. 12.616 A/1988). Auch ist – wie dargelegt – dieser Irrtum nicht auf eine unvollständige oder irreführende rechtliche Belehrung durch die Behörde zurückzuführen. Die möglicherweise irrige Annahme des Bf über den prozessualen Fortgang einzelner Verfahrensstränge tangiert die Wirksamkeit der eindeutigen Prozesserklärung nicht. Auch lag es in der ausschließlichen Disposition des Bf, den ausdrücklichen Hinweis der Organe der belangten Behörde, dass er seine Rechtsvertretung kontaktieren solle, auszuschlagen und selbst zu handeln.

4. Vor diesem Hintergrund liegt ein wirksamer Beschwerdeverzicht vor, der nicht mehr zurückgezogen werden kann. Dem Bf fehlt es daher an der Rechtsmittellegitimation, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage des Rechtsmittelverzichtes liegt eine nicht als uneinheitlich zu qualifizierende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor; die einzelfallbezogene Anwendung dieser Rechtsprechung warf keine grundsätzlichen, über den konkreten Anlassfall hinausgehenden, Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer